



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug; GZ IV C 5 – S 2334/29/10007 :002; DOK 2020/0057376

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019) wurde eine neue Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug sowie Gutschein und Geldkarte festgelegt. Der Bundesrat hat dem Gesetz Ende November 2019 zugestimmt, eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt erfolgte kurz vor den Weihnachtsferien. Dementsprechend mussten Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Extras anbieten, sehr kurzfristig prüfen, welche Möglichkeiten für den steuerfreien Sachbezug verblieben. Erst am 12. Juni 2020 – also rund ein halbes Jahr nachdem das Gesetz in Kraft getreten war – hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug veröffentlicht, der einige Einschränkungen enthält. Mit einer endgültigen Fassung ist erst in ein paar Wochen zu rechnen. Gleichwohl sollen die Grundsätze des BMF-Schreibens rückwirkend zum 1. Januar 2020 gelten. Dies dürfte in einigen Fällen – insbesondere dort, wo Firmen Prepaid-Karten an ihre Mitarbeiter ausgeben – zu Steuernachzahlungen führen. Aus unserer Sicht ist daher eine Übergangsregel unerlässlich. Letztlich kann es nicht angehen, dass die Betriebe den Nachteil haben, wenn die Finanzverwaltung „Klarstellungen“ zur neuen Rechtslage erst mehr als ein halbes Jahr nach Gültigkeit des Gesetzes veröffentlicht.

Viele Unternehmen nutzen Sachbezüge, um ihre Mitarbeiter zu motivieren und die Bindung an das Unternehmen zu stärken. Davon profitiert auch der Handel, bei dem z. B. die Gutscheine eingelöst werden können. Mit einer Monatsgrenze von 44 Euro fällt die Sachbezugsfreigrenze nicht sehr großzügig aus. Aus unserer Sicht besteht daher kein Anlass – gegenüber der ohnehin strengen gesetzlichen Regelung – weitere Einschränkungen über ein Verwaltungsschreiben vorzunehmen. Unter dem Strich handelt es sich bei den steuerfreien Sachbezügen lediglich um einen kleinen Vorteil. Wir regen daher an, an einigen Punkten in dem Entwurf nachzujustieren. Denn viele Arbeitnehmer profitieren von den kleinen Extras. Es wäre schade, wenn Betriebe aus Sorge vor Steuernachzahlungen diese Möglichkeiten einstellen.

Im Einzelnen

Rdnr. 8 – Essensmarken und Restaurantchecks

Der Entwurf sieht vor, dass Arbeitnehmer weiterhin Essensmarken, Essensgutscheine und Restaurantchecks als Sachbezug erhalten dürfen. Diese Regelung ist vor allem in Unternehmen wichtig, die nicht über eigene Kantinen oder Verpflegungsmöglichkeiten verfügen. Daher begrüßen wir diese Klarstellung in dem Verwaltungsschreiben.

Rdnr. 9/10 – Gewährung von Gutscheinen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 EStG handelt es sich bei Gutscheinen und Geldkarten um Sachbezüge, wenn diese ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. Auf § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG nimmt der Entwurf in Randnummer 9 b) Bezug. Dabei wird in dem BMF-Schreiben das Kriterium „Inland“ hinzugefügt, welches im Gesetz nicht ausdrücklich enthalten ist. Möglicherweise nimmt der Entwurf hier auf das Merkblatt zum ZAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) Bezug. Danach soll sich die Beschränkung auf das Inland in § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG indirekt aus dem Kriterium „Begrenzung des Netzes“ ergeben. Wir können nachvollziehen, dass sich das BMF-Anschreiben an dem BaFin-Merkblatt orientiert, regen gleichwohl an, zu prüfen, ob die Einschränkung entfallen kann. Gerade in Grenzregionen oder bei Grenzpendlern ist die Begrenzung auf das Inland nachteilig, obwohl auch hier kleinteilige Netze – wenn auch grenzüberschreitend – vorliegen können. Insoweit könnte aus unserer Sicht auf den Inlandsbezug verzichtet werden, zumal sich dieser auch nicht direkt aus dem Gesetz ergibt.

Rdnr. 11 – Beispiele

In Randnummer 11 werden Beispiele aufgeführt, die die Kriterien für einen Sachbezug erfüllen. Prinzipiell begrüßen wir dies, da Beispiele für die Praxis stets sehr hilfreich sind. Beim Stichwort „Centergutscheine“ regen wir eine Ergänzung an. Es gibt Shopping-Center, die in einem Verbund stehen, sodass Gutscheine deutschlandweit in verschiedenen Centern des Verbundes eingelöst werden können. Auch solche Centergutscheine – unter einem Dachanbieter – sollten als Sachbezug gelten, wenngleich in diesen Fällen zahlreiche Akzeptanzstellen vorliegen.

Rdnr. 23 – Prepaid-Karten

Die vorgeschlagene Regelung schränkt den Einsatz von sog. Prepaid-Karten ein. Insbesondere soll nach dem Entwurf die Begrenzung des Einsatzes auf das Inland nicht genügen, um einen Sachbezug anzunehmen. Viele Prepaid-Karten-Anbieter haben zum Jahreswechsel 2019/2020 gerade eine solche Inlandsbeschränkung vorgenommen, um damit weiterhin den Sachbezug für viele Millionen Arbeitnehmer zu ermöglichen. Aus unserer Sicht sollten Prepaid-Systeme, die teils von mittelständischen Unternehmen betrieben werden, nicht benachteiligt werden.

Die Gewinner könnten dann Online-Händler wie Amazon sein. Deren Gutscheine gelten gemäß Randnummer 11 weiterhin als Sachbezug, soweit sie nur zum Bezug von Waren der eigenen Produktpalette genutzt werden können. Ziel des Gesetzgebers war es nicht, Waren aus Prepaid-Systemen prinzipiell nicht mehr als Sachbezug anzuerkennen. Wir halten es daher für sinnvoll, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Prepaid-Systeme weiterhin als Sachbezug gelten. Der Entwurf des BMF-Schreibens enthält lediglich Negativ-Kriterien.

Rdnr. 30 – Anwendungszeitraum

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sollen ab 1. Januar 2020 – und damit rückwirkend – anzuwenden sein. Für Betriebe kann es zu großen finanziellen Nachteilen kommen, wenn nachträglich Bedingungen festgelegt werden. Die Betriebe müssen nun zusätzlichen Zeitaufwand aufbringen, um zu prüfen, ob ihre bisherigen Lösungen mit dem Verwaltungsschreiben konform sind. Eventuell kommt es zu Steuernachzahlungen, die gerade in der Corona-Krise unpassend sind. Für Arbeitnehmer entfallen ggf. die Bonusmöglichkeiten oder die Auswahl aus einer Palette von Waren und Dienstleistungen wird stark eingeschränkt. Daher ist eine Übergangszeit erforderlich, die den Betrieben zumindest eine Anpassung ihrer Sachbezüge ermöglicht. Eine rückwirkende Verschärfung darf es aus unserer Sicht nicht geben. Durch eine angemessene Übergangsregel sollte Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Unternehmen, die Bonusprogramme anbieten, ausreichend Spielraum belassen werden, sich auf die neuen Bedingungen einzustellen.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
3. Juli 2020*